oder aufgrund einer veränderten Menschenrechtssituation im Empfängerland ein Recht zur Vertragsauflösung für die Geberstaaten ergibt – werden in diesem Abschnitt ausführlich erörtert. Insgesamt enthält die Dissertation einen sorgfältig gearbeiteten und präzisen Überblick über alle völkerrechtlich relevanten Problemfelder des Beziehungsgefüges "Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit". Wer sich über die Entwicklung und den heutigen Stand der Diskussion zu den verschiedenen Teilkomplexen dieser Thematik umfassend informieren will, wird die Arbeit von Schläppi sicherlich mit großem Gewinn lesen.

Markus Kaltenborn

Imke Sommer
Zivile Rechte für Antigone
Zu den rechtstheoretischen Implikationen der Theorie von Luce Irigaray
Schriften zur Gleichstellung der Frau, Bd. 18
Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1998, 198 S., DM 59,--

Der Fall der Antigone beschäftigt die Rechtsphilosophie seit über zwei Jahrtausenden[1]. Er gilt vor allem als klassisches Beispiel eines Konflikts zwischen gesetztem Recht und Naturrecht: Gestützt auf das göttliche Gebot, den toten Bruder zu bestatten, widersetzt sich Antigone ihrem Onkel Kreon, der als Herrscher die Bestattung des von ihm zum Landesverräter Erklärten verbietet. Dabei ist das Verhältnis von Mann und Frau kein zufälliges. Während das weltliche Gesetz des Mannes der Staatsräson dient, wird der Frau das göttliche, sittliche Gebot zum Dienst am Verwandten und namentlich zur Sorge um den Toten zugeschrieben. Diesen Gesichtspunkt, der sich bei Sophokles andeutet, hat vor allem Hegel in den Mittelpunkt gerückt. Sommer kommt, geleitet von den theoretischen Aussagen der französischen Neostrukturalistin Luce Irigaray, zu einer anderen Deutung: Nicht nur das Gesetz Kreons sei männliches Recht, sondern auch das ihm widersprechende göttliche Gebot. Antigone stehe zwischen zwei ihr gleichermaßen fremden Normen, an denen sie zugrunde gehe. Eine Lösung zeichne sich erst ab, wenn sie die beiden Gebote in Frage stelle und nach anderen, dritten Wegen suche. Eine Rechtsordnung, die Frauen zu ihrem Recht kommen lassen wolle, müsse also Rechte gewähren, die ihnen gestatten, solche Wege zu finden und zu gehen.
Dies ist, verkürzt, der Gedankengang, den Sommer in zwei Hauptteilen und insgesamt sieben Kapiteln darlegt. Bevor sie im zweiten Teil die eigentliche Rechtstheorie entfaltet, wird im ersten, "Grundlagen" überschriebenen Teil der Neostrukturalismus namentlich in

[1] Siehe nur *H. Hofmann,* Neuere Entwicklungen in der Rechtsphilosophie, 1996, S. 5 ff.; zu unterschiedlichen Deutungen auch *E. Schmidhäuser,* Verbrechen und Strafe, 1995, S. 85 ff.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1999-1-127 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

der von Irigaray vertretenen Form dargestellt und auf seine Brauchbarkeit für eine feministische Rechtstheorie befragt.

Der Neostrukturalismus, der im ersten Kapitel vorgestellt wird, analysiert das Verhältnis von Sprache und Macht. Er basiert auf der strukturalistischen Grundannahme, daß die Wirklichkeit und auch das Subjekt erst durch Sprache konstituiert werden. Wer den Sprachgebrauch zu bestimmen vermag, hat damit Macht, weil alle, die diesen Sprachgebrauch akzeptieren müssen, nur im Rahmen des fremdbestimmten Sprachgebrauchs denken und handeln können. Sie sind in dieser symbolischen Ordnung befangen. Aus feministischer Sicht fragt sich damit, wieweit die bestehende Ordnung männlich geprägt ist. Dies ist Gegenstand des zweiten Kapitels, das Irigarays Auseinandersetzung mit der symbolischen Ordnung des Geschlechterverhältnisses in der abendländischen Philosophie und vornehmlich bei Platon und Freud behandelt. In diesem Kapitel werden Strukturen offengelegt, die zumindest das abendländische Denken seit Jahrhunderten beherrschen und gerade in einer stabilen, konservativen Ordnung wie der des Rechts fortbestehen. In einem dritten Kapitel geht Sommer auf feministische Kritik am Ansatz Irigarays ein. Sie legt dar, daß diese Kritik größtenteils auf Mißverständnissen beruhe und nicht gegen die Brauchbarkeit des Ansatzes spreche. Insbesondere werde Irigaray zu Unrecht vorgeworfen, "Differenz" im Sinne wesensbedingter Unterschiede zwischen den Geschlechtern zu postulieren. Wenn Irigaray von Differenz spreche, gehe es vielmehr um die Suche nach anderen, neuen Geschlechtsvorstellungen, die die bestehenden überwinden. Dieses Kapitel positioniert Irigaray in der feministischen Grundsatzdebatte um Gleichheit oder Differenz und macht den weniger bewanderten Leser zugleich mit unterschiedlichen Standpunkten in dieser Debatte vertraut.

Der folgende zweite Teil ist den rechtstheoretischen Konsequenzen des Ansatzes von Irigaray gewidmet. Den Auftakt bildet im vierten Kapitel die Auseinandersetzung Irigarays mit dem sophokleischen Antigone-Thema und seiner Interpretation durch Hegel. Es entsteht das Bild einer Frau, die zwischen zwei fremden, männlich bestimmten Normen steht. Daran schließt sich im fünften Kapitel das Konzept ziviler Rechte an, die Frauen ermöglichen, eben diese Entfremdung zu überwinden. Der Begriff ziviler Rechte entspricht dabei am ehesten dem englischen der "*civil rights*". Das sechste Kapitel gilt dem Unternehmen, zivile Rechte mit Hilfe einer fortentwickelten hegelianischen Dialektik zu fundieren. Zivile Rechte erfüllen darin die Funktion, allen Menschen und namentlich jeder Frau zu gestatten, zu sich selbst zu kommen. Im letzten Kapitel werden drei Maßnahmen genannt, die mit Mitteln des Rechts zu verfolgen seien: die Öffnung aller Bereiche der öffentlichen Meinungsäußerung für Frauen, die Zuerkennung von Arbeit und Lohn entsprechend dem Status als mündige Bürgerinnen und die Verleihung von Rechten, die es Frauen ermöglichen, der Entfremdung zu entgehen. Zu letzteren zählen etwa das Recht auf Menschenwürde als Absage an Geschlechtsstereotype, ein als Vetorecht verstandenes Recht auf Widerstand gegen einseitig-männliche Regelungen und ein solches auf geschlechterparitätische Besetzung aller gesellschaftlichen und staatlichen Gremien.

Es geht dem Rezensenten nicht darum, das Werk von Sommer als Beitrag innerhalb der feministischen Rechtstheorie zu bewerten. Sein Anliegen ist vielmehr, auf einen Ansatz

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1999-1-127 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

aufmerksam zu machen, der nicht zuletzt der Grund- und Menschenrechtsdogmatik im Verfassungs- und Völkerrecht Anregungen geben mag. Sommers Fragestellung betrifft rechtstheoretische Grundlagen. Dementsprechend werden die geforderten Rechte nur umrissen. Der Leser und Rezensent, dessen Hauptinteresse der Auslegung und Fortbildung des geltenden Rechts gilt, fragt sich, ob und wie der theoretische Ansatz auf diese Ebene einwirken kann. Antworten sind an dieser Stelle nicht möglich. Es können lediglich dogmatische Lösungswege angedacht werden, deren Für und Wider im einzelnen zu untersuchen bliebe.

Rechtliche Theorien sind für die Anwendung des geltenden Rechts unerläßlich. Zwar wäre es unzulässig, derartige Theorien gegen Rechtssätze auszuspielen. Einfluß gewinnen sie aber, soweit vorhandene Rechtsnormen offen für sie sind. Methodisch ist dafür die teleologische Auslegung der richtige Ort. Als Einfallstor für die hier vorgestellte Theorie erweist sich im deutschen Verfassungsrecht vor allem der Gleichstellungsauftrag des Art. 3 II GG. Läßt sich Gleichberechtigung nur erreichen, wenn symbolische Ordnungen überwunden werden, die Frauen behindern, spricht viel dafür, daß Art. 3 II GG gerade auf die Überwindung derartiger Ordnungen abzielt. Andere Grundrechte gestatten ähnliche Erwägungen. So läßt die Forderung nach einer Öffnung aller Bereiche der öffentlichen Meinungsäußerung für Frauen an den Schutz der Meinungsfreiheit durch Art. 5 I 1 GG denken. Zwar werden diesem Grundrecht bisher grundsätzlich keine Schutzpflichten entnommen. Rechtsfortbildend erschiene es aber durchaus denkbar, mit den Mitteln der juristischen Methode einen grundrechtlichen Schutzauftrag zu entwickeln, bei allen Menschen die kommunikative Kompetenz zu schaffen, die für eine effektive Wahrnehmung des Grundrechts erforderlich ist.

Auf der Ebene des internationalen Menschenrechtsschutzes könnte etwa Art. 5 Buchst. a des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau offen sein für die Aufnahme der hier vorgestellten Theorie. Diese Vorschrift, die unter Umständen auch für die innerstaatliche Rechtsanwendung maßstäblich sein kann[2], verpflichtet die Vertragsstaaten, einen Wandel sozialer und kultureller Verhaltensmuster von Mann und Frau zu bewirken, um Praktiken zu beseitigen, die auf Vorstellungen von Unter- oder Überlegenheit oder stereotypen Rollenverteilungen beruhen.

Mit dem Vorstehenden sollen Denkräume angedeutet, keine Lösungen vorgegeben werden. Das vorgestellte Werk enthält für den Rezensenten Provozierendes. Den meisten Lesern wird es ähnlich gehen. Gerade dadurch regt es aber zum Nachdenken über Voraussetzungen und Grundlagen des Rechts an. Sommers gut geschriebenes Buch spricht, nicht zuletzt Dank der Positionsbestimmung im dritten Kapitel, auch solche Leser an, die feministische Rechtstheorie nur am Rande wahrnehmen. Die ungewohnte Perspektive bereichert das Verständnis des geltenden Rechts.

Robert Uerpmann

[2] Siehe *P. J. Kabudi,* Human Rights Jurisprudence in East Africa, VRÜ-Beiheft 15, 1995, S. 136.

https://doi.org/10.5771/0506-7286-1999-1-127 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY